

# Geschenke/Zuwendungen an Geschäftspartner

## Übersicht 1

### Person des Zuwendenden

#### 1. Frage: Betriebsausgabenabzug möglich ja/nein:

Vorfrage: betriebliche Veranlassung des Geschenks/Zuwendung

#### 35 Euro (Freigrenze)

der Zuwendende ist vorsteuerabzugsberechtigt

der Zuwendende ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt

der Nettowarenwert (ohne USt.) darf bis zu 35 Euro betragen

der Bruttowarenwert darf bis zu 35 Euro betragen

Betriebsausgabenabzug ist bis zu 41,65 Euro brutto möglich

ab 41,66 Euro brutto kein Abzug möglich (vollumfänglich!)

Betriebsausgabenabzug ist bis zu 35,00 Euro brutto möglich

ab 35,01 brutto kein Abzug möglich (vollumfänglich!)

#### 2. Frage: soll der Empfänger das Geschenk als Betriebseinnahme versteuern „müssen“?

Die Besteuerungspflicht beim Empfänger beurteilt sich **getrennt** von der Frage des Betriebsausgabenabzugs, damit auch Geschenke unter 35,00 Euro grundsätzlich als Betriebseinnahmen anzusetzen; ausgenommen werden von der Finanzverwaltung aber Geschenke bis zu 10 Euro oder Streuwerbeartikel (Werbemittel an Vielzahl von Menschen)

### Person des Beschenkten/Zuwendungsempfängers

#### Frage: ist das Geschenk als Betriebseinnahme zu versteuern?

Vorfrage: unterfällt das Geschenk einer steuerpflichtigen Einkunftsart? (z. B. nicht: Verbraucherkunde einer Apotheke)

Versteuerung des Geschenks als Betriebseinnahme erforderlich, wenn der Zuwendende das Geschenk nicht nach § 37b EStG pauschal versteuert oder dies nicht mitgeteilt hat (siehe BMF-Schreiben vom 19.05.2015, LEXinform Dok.-Nr. [5235598](#))

Versteuerung des Geschenks als Betriebseinnahme nicht erforderlich, wenn der Zuwendende das Geschenk nach § 37b EStG pauschal versteuert **und** dies mitgeteilt hat (siehe Muster-schreiben auf Seite 10 der Mandanten-Info)

siehe Übersicht 2

# Geschenke/Zuwendungen an Geschäftspartner

## Übersicht 2 – Pauschalbesteuerung § 37b EStG

